

Nachrichten vom Landtage.

Sieben und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 14. Mai 1833.

(Beschluss.)

Der Vicepräsident D. Deutrich geht nunmehr zu den einzelnen unter die beschlossene Regel unterzuordnenden Fällen über.

Graf v. Hohenthal erinnert hierbei zuvörderst, daß er zwar für das Princip sei, die Fälle aber so viel als möglich beschränkt zu sehen wünsche, weil es bei den Immediatsachen nunmehr vorkommen könne, daß dieselben in einer einzigen Instanz entschieden würden, wenn auch durch zwei von verschiedenen Collegien abgefaßte Urtheil.

Man geht nun die einzelnen Gegenstände durch, bei welchen nach dem Vorschlage der Deputation das so eben angenommene Princip zur Anwendung kommen soll:

1. bei Executivprocessen.

Bürgermeister Wehner bemerkt, daß Executivfachen häufig in den Gang des ordentlichen Processes durch Erkenntniß auf Beweis und Gegenbeweis eingeleitet werden müßten, wenn sie auch vielleicht später zum summarischen Verfahren zurückgelangen. Solche Fälle seien schon verwickelter, eigneten sich zur Subsummirung unter das aufgestellte Princip nicht, und schlage er deshalb vor, dem Worte „Executivprocessen“ das Beiwort „reine“ beizufügen. — Dieser Vorschlag findet die erforderliche Unterstützung.

Der königl. Commissar D. Schumann: Die Executivfachen wären oft nicht nur sehr bedeutend, sondern, nach den zur Zeit geltenden Processgesetzen, zuweilen sehr verwickelt, ja, es sei manchmal ganz zweifelhaft, ob eine Sache executivisch betrieben werden dürfe oder nicht. Der vorgeschlagene Zusatz sei zu unbestimmt, um hier zur Abhilfe zu genügen und möge man diesen ersten Gegenstand sonach weglassen.

Fürst v. Schönburg: Durch eine Executivsache erwachse kein irreparabler Nachtheil, indem theils die ordentliche Klage, theils die Wiederklage unbenommen bleibe. — v. Carlowitz: In einzelnen Fällen könne wohl die Nachlassung eines dritten Urtheils wünschenswerth sein; hier jedoch sei die Regel im Auge zu behalten. Bürgermeister Wehner: Bei gerichtlichen Urkunden finde ja ein noch viel kürzerer Weg statt, ohne daß andere Mittel zur Reparirung des etwanigen Schadens vorhanden wären als hier.

Staatsminister v. Könneritz erinnert noch gegen das Anführen des Mitgliedes von Carlowitz, daß hier nicht von der

Regel die Rede, der ganze neue §. 18. vielmehr nur eine Ausnahme sei.

Demnächst wird auf die vom Vicepräsidenten gestellte Frage, 1) die vom Bürgermeister Wehner beantragte Zusatzung des Zusatzes „reine“ von 26 gegen 7 Stimmen genehmigt, und 2) mit 31 gegen 1 Stimme bejaht, daß reine Executivfachen in den §. 18. aufgenommen werden sollen.

Die Bemerkung des Prinzen Johann, daß nunmehr und nach Beifügung des Wörtchens „reine“ in der ersten Zeile zu mehrerer Deutlichkeit nach dem Worte „und“ das Wort „in“ zu wiederholen sein werde, erkennt man allgemein als richtig an.

2. Rückfichtlich der Provocationsprocessen erinnert der königl. Commissar D. Schumann, daß dergleichen zu selten vorkämen, als daß ihre Eximirung von der Regel der Mühe verlohne. Die Kammer nimmt demnächst mit 31 gegen 1 Stimme die Provocationsprocessen in §. 18. auf.

3. In Bezug auf diejenigen Erkenntnisse, welche bloß Zinsen und Kosten betreffen, erinnert D. Schumann, daß über diese Accessorien in der Regel zugleich mit bei der Hauptsache entschieden werde. — Diese Frage: Sollen die Erkenntnisse über Zinsen und Kosten in §. 18. mit aufgenommen werden? bejahen ebenfalls 32 Stimmen gegen 1. —

4. Die Erkenntnisse über Schäden.

Bürgermeister Wehner bemerkt, daß dieselben nicht nur häufig die allerverwickeltesten, sondern dabei oft auch große Summen in Frage wären, weshalb er darauf antrage, bei ihnen die allgemeine Regel bestehen zu lassen, und sie in §. 18. nicht aufzunehmen.

Staatsminister v. Könneritz, der königl. Commissar D. Schumann, D. Schilling und Secretair v. Zedtwitz treten dieser Ansicht bei.

Dagegen macht Fürst v. Schönburg bemerklich, daß es denn doch hart sei, wenn der, welcher einen Proceß gewonnen habe, nun erst noch einen neuen wegen der Schäden da, wo es nicht nöthig, durch alle Instanzen hindurch führen solle.

Die Frage: Sollen die Erkenntnisse wegen der Schäden in den §. 18. aufgenommen werden? verneinen 27 Stimmen gegen 6.

5. Die Zwischenurtheil betreffend, äußert der königl. Commissar D. Schumann, daß solche insonderheit da, wo von der Auferlegung des Beweises die Rede sei, häufig von der größten Wichtigkeit seien, und materiell den Ausgang des Processes entschieden. — Dieser Ansicht tritt der Staatsminister v. Könneritz bei.